



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr  
und Wohnen · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Bundesministerium des Innern, für Bau und  
Heimat  
Referat H III2  
11014 Berlin

per E-Mail an:  
Beteiligung-BRPH@bbr.bund.de

Geschäftszeichen 093-c-16-07-11-A  
Dst.-Nr. 0458  
Bearbeiter/in [REDACTED]  
Telefon 0611 815-[REDACTED]  
Telefax 0611 32 717 [REDACTED]  
E-Mail [REDACTED]@wirtschaft.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom 03.05.2021  
Datum 28.05.2021

**Länder- und Verbändeanhörung zum Entwurf der Verordnung über die  
Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz  
Ihr Schreiben vom 03. Mai 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länder-  
übergreifenden Hochwasserschutz nimmt die oberste Landesplanungsbehörde, in  
Abstimmung mit der für den Hochwasserschutz zuständigen obersten Wasserbehörde  
des Landes Hessen, wie folgt Stellung:

zu I.1.1 (Z) / I.2.1 (Z)

In der Stellungnahme der obersten Landesplanungsbehörde vom 06. November 2020  
wurde vorgetragen, die Planziffer I.1.1 (Z) erfülle nicht die erforderlichen Voraus-  
setzungen eines Ziels der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG, da es weder  
ausreichend sachlich und räumlich bestimmbar ist, noch abschließend abgewogen ist.  
Diese Kritik wird aufrechterhalten.

Wird nun die in I.1.1 (Z) geforderte strikte Prüfpflicht als verpflichtende Zielvorgabe der  
Raumordnung interpretiert, bleibt indes offen, wie mit dem Prüfergebnis umzugehen  
ist. Zumindest in der Planbegründung sollte klargestellt werden, nach welchen  
materiellen Maßstäben mit dem Ergebnis umzugehen ist. Dies gilt analog auch für das  
Ziel I.2.1 (Z).

zu I.1.2 (G) / I.3 (G)

Während in der Planziffer I.3 (G) auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen  
Bezug genommen wird, sind in Planziffer I.1.2 (G) nur raumbedeutsame Maßnahmen  
aufgeführt. Es erschließt sich nicht, warum Planziffer I.1.2 (G) nicht auch raumbe-  
deutsame Planungen umfasst.



zu II.1.2 (Z)

Es ist Aufgabe der Raumordnung als überörtlicher und überfachlicher Gesamtplanung die unterschiedlichen Ansprüche an den Raum aufeinander und untereinander abzustimmen. Eine allein auf die wasserwirtschaftliche Sicht abstellende Erforderlichkeit einer Flächensicherung untergräbt den Planungsauftrag der Raumordnung. Zudem sollten Mindestanforderungen an die aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche Flächensicherung formuliert werden (z.B. an die Datenqualität).

zu II.1.3 (Z)

Auch die Planziffer II.1.3 erfüllt nicht die erforderlichen Voraussetzungen eines Ziels der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG, da weder die hinreichende sachliche noch räumliche Bestimmbarkeit gegeben ist.

Grundsätzlich verfügen Böden - in unterschiedlicher Weise - über ein natürliches Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen. Warum nun nur Böden gesichert werden sollen, soweit diese hochwassermindernd wirken, erschließt sich nicht. Darüber hinaus enthält die Begründung keine Kriterien, wann Böden im Sinne der Planziffer II.1.3 über eine hinreichende hochwassermindernde Wirkung verfügen. Dem Hinweis auf den Bezugsraum, der sämtliche Einzugsgebiete nach § 3 Nr. 13 WHG umfasst, fehlt die räumliche Bestimmtheit. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens nicht allein mit den Instrumenten der Raumordnung erhalten und verbessert werden kann, vielmehr sind auch weitere Akteure zu adressieren (z.B. landwirtschaftliche Bodennutzung).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

